

42. Was versteht §. 125 St.G.B.'s (Landfriedensbruch) unter einer „Menschenmenge“?

II. Straffenat. Ur. v. 23. Oktober 1883 g. B. u. Gen.
Rep. 2035/83.

I. Landgericht Potsdam.

Aus den Gründen:

Die Revision des Beschwerdeführers B. ist unbegründet. Die erstrichterliche Schlußfeststellung: daß die sämtlichen Angeklagten in der Nacht zum 5. November 1882 zu Füterbogl sich öffentlich zusammengerottet und mit vereinten Kräften gegen den Gendarm R. Gewaltthätigkeiten begangen haben, enthält in Verbindung mit der vorhergehenden Feststellung: daß in der gedachten Nacht und am genannten Orte bei jenem Vorgange auf öffentlicher Straße eine Menschenmenge sich zusammengerotet und mit vereinten Kräften gegen den Gendarm

R. Gewaltthätigkeiten begangen hat, und daß sämtliche sechs Angeklagte an dieser Zusammenrottung teilgenommen haben, alle gesetzlichen Merkmale des Landfriedensbruches.

Der Vorderrichter nimmt folgenden Sachverhalt für erwiesen an:

Auf Grund dieser Thatfachen konnte der Vorderrichter unbedenklich zu seiner, oben hervorgehobenen, den Thatbestand des §. 125 St.G.B.'s erfüllenden Feststellung gelangen. Daß er dabei in einem Rechtsirrtum befangen gewesen, insbesondere verkannt habe, daß das Delikt des Landfriedensbruches nicht bloß eine „Mehrheit von Personen“, sondern eine „Menschenmenge“ voraussetzt, geht aus den Urteilsgründen nicht hervor. Zu Unrecht vermeint der Beschwerdeführer, daß eine Menschenmenge im Sinne des Gesetzes begrifflich eine „ungemessene Vielheit“ von Individuen verlange. Das Gesetz selbst definiert den Begriff „Menschenmenge“ nicht, und es muß deshalb zur Erforschung der Auffassung des Gesetzgebers auf die Vorgeschichte und die Materialien zu den Vorschriften über den Landfriedensbruch und die verwandten Materien des Aufruhrs und beziehentlich des qualifizierten Hausfriedensbruches zurückgegangen werden. Während §. 167 preuß. N.L.R.'s II. 20 für den Aufruhr das „ganze oder teilweise Zusammenbringen einer Klasse des Volkes oder der Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde“, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, verlangt, wurde nach §. 91 preuß. St.G.B.'s ein Aufruhr schon darin gesehen: wenn „mehrere Personen“ öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§. 89. 90 (Angriff, Nötigung zc von Beamten zc) genannten Handlungen verüben. Daß diese Erweiterung des Begriffes des Aufruhrs auf der Annahme beruhte, daß auch dann, wenn nicht große Massen von Personen den Aufruhr gebildet, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet sein könne, geht insbesondere daraus hervor, daß die bei den früheren Beratungen der Gesetzrevisionskommission aufgestellten Vorschläge: „eine größere Anzahl von Menschen“, „eine bedeutende Anzahl von Menschen“, „eine nach den Verhältnissen des Ortes oder der Umstände bedeutende Anzahl von Menschen“, oder „eine bestimmte Zahl (10 oder 20)“ zu verlangen, nicht adoptiert wurden, sondern die Fassung: „mehrere Personen“ beschlossen ward.

Vgl. Goldammer, Materialien zum preußischen St.G.B. S. 127 flg. 630 flg.

Das preußische Strafgesetzbuch versteht nach seiner Terminologie (z. B. §. 63: Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet; §. 218 Nr. 2. 8 und §. 232 Nr. 2: Diebstahl und Raub seitens zweier oder mehrerer Personen) unter „mehreren Personen“ mehr als zwei Personen. Das eben gesagte gilt hinsichtlich der „mehreren Personen“ auch für den Landfriedensbruch, welcher im preußischen Strafgesetzbuche nur als Vermögensbeschädigung aufgefaßt und im §. 284 als solche dann bestraft wurde, wenn sich „mehrere Personen“ zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines anderen plündern, verwüsten oder zerstören. In Abänderung der Fassung dieser Vorschriften bezeichnete der erste Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund von 1869 im §. 96 als Aufruhr: Wenn eine „Menschenmenge“ sich öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften die in den §§. 94, 95 genannten Handlungen verübt; und im §. 284 als Vermögensbeschädigung: Wenn sich eine „Menschenmenge“ zusammenrottet und Sachen eines anderen plündert, vernichtet oder zerstört. Dagegen ging der wiederum modifizierte Wortlaut des späteren, vom Bundesrate beschlossenen und dem Reichstage vorgelegten Entwurfes von 1870:

§. 113: Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 111, 112 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, „teilnimmt“, wird wegen Aufruhrs mit 1c bestraft.

§. 123: Wenn sich eine „Menschenmenge“ öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruches mit . . . bestraft; nur unter Änderung der Allegate des §. 113 in die jetzigen §§. 115, 125 des deutschen Strafgesetzbuches über.

In den Motiven des ersten Entwurfes war (S. 126, 277) unter anderem gesagt, daß die Bestimmungen sowohl der §§. 92—101, wie der §§. 281—284 des Entwurfes im wesentlichen mit den entsprechenden Vorschriften des preußischen Strafgesetzbuches gleichgehalten, die Begriffsbestimmungen des Thatbestandes des Aufruhrs und der Meuterei aber anders als im preußischen Strafgesetzbuche präzifiziert worden

feien, weil jene in der Praxis hier und da zu Härten geführt hätten, welchen man durch die Modifikation der Begriffsbestimmung hoffe vorbeugen zu können.

Die Motive zum späteren Entwurfe wiederholen (§. 86 zu §§. 108—120 und §§. 121—144) diese Bemerkungen mit dem Hinzufügen: „Das Interesse der öffentlichen Ordnung, welches bei dem Landfriedensbruch hauptsächlich in Betracht komme, sei dafür entscheidend gewesen, dies Verbrechen nicht, wie im §. 284 preuß. St.G.B.'s geschehen, unter die Vorschriften über die Vermögensbeschädigung aufzunehmen.“

Der Landfriedensbruch umfasse diejenigen Störungen der öffentlichen Ordnung, durch welche eine Menschenmenge in öffentlicher Zusammenrottung und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begehe, und unterscheide sich einerseits von dem im §. 124 a. a. O. hervorgehobenen Falle des Hausfriedensbruches dadurch, daß er sich nicht auf ein Eindringen in bestimmte befriedete Räume beschränke und außerdem voraussetze, daß gegen Personen oder Sachen Gewalt wirklich angewendet sei; andererseits von dem Aufruhr dadurch, daß für den Thatbestand des Aufruhrs ein Widerstand gegen die einschreitende öffentliche Gewalt erfordert werde.“

Aus diesen Materialien ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber bei einzelnen Delikten, welche, wie der Landfriedensbruch, nach dem preussischen Strafgesetzbuche nur eine „Mehrheit von Thätern“ erforderten, zur Vermeidung von Härten, welche sich daraus in der Praxis gezeigt haben sollten, für das deutsche Strafgesetzbuch eine Beschränkung dahin einführen wollte, daß nicht mehr eine „Mehrheit“ (welche jetzt schon von zwei Personen gebildet wird: §. 47 deutschen St.G.B.'s), sondern eine „Menschenmenge“ erforderlich sein sollte. Es ermangelt dagegen an jedem Anhalte dafür, daß man hierbei etwa auf das ganze oder teilweise Zusammenbringen einer Klasse des Volkes oder der Mitglieder einer Stadt oder Dorfgemeinde im Sinne des preuß. A.L.R.'s II. 20. §. 167, oder auf die Vorschläge der Gesetzes-Revisionskommission vor Emanation des preuß. St.G.B.'s betreffend die Zusammenrottung einer bedeutenden Anzahl von Menschen zurückgekommen sei; oder daß man eine zusammengelaufene, nicht durch irgend ein Band unter sich verbundene Menschenmenge erfordert habe. Darüber, ob über die Zahl von zweien hinaus stets jede beliebige Anzahl von Personen genügen

soll, um eine Menge zu bilden, fehlt es wie im Gesetze selbst, so auch in den Materialien an jedem Ausspruche und jeder Andeutung. Dies findet auch in dem Zwecke des Gesetzes seine Erklärung. Die Vorschrift des §. 125 R.St.G.B.'s bezweckt Sicherung des öffentlichen Friedens durch Strafandrohung gegen diejenigen, welche denselben gefährden. Welche Anzahl von Menschen über zwei hinaus zu einer solchen Gefährdung des öffentlichen Friedens für erforderlich, bezw. ausreichend zu erachten sei, läßt sich abstrakt und allgemein für alle Fälle nicht bestimmen, hängt vielmehr von den Umständen des konkreten Falles, insbesondere z. B. von den Verhältnissen des Ortes, der Zeit, den zur Aufrechthaltung bezw. Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorhandenen Kräften der Obrigkeit u. ab. Danach hat der erkennende Richter in jedem einzelnen Falle, in welchem die Anwendung des §. 125 a. a. D. in Frage kommt, zu erwägen, ob eine zur Störung des öffentlichen Friedens zusammengerottete größere Zahl von Personen eine Menschenmenge im Sinne des Gesetzes bilde. Es kommt hierbei auch in Betracht, daß das Gesetz außer dem Thatbestandsmerkmale der Menschenmenge auch noch das der öffentlichen Zusammenrottung erfordert, die Öffentlichkeit aber die Möglichkeit des unbehinderten Zutrittes anderer Personen, unbestimmt welcher und wie vieler, voraussetzt.

In dem hier vorliegenden Falle hat nun, wie oben erwähnt, der Vorderrichter für erwiesen erachtet, daß damals eine zahlreiche Gesellschaft von Gästen im Sch.'schen Gasthose versammelt gewesen war, welche wegen des von dem Gendarm K. veranlaßten Gebotes, Feierabend zu machen, in gereizter Stimmung das Lokal verließen; daß demnächst auf der öffentlichen Straße nicht bloß die sechs Angeklagten den Gendarmen umringt und bedrängt haben, sondern daß dieselben unter der gegen jenen andringenden Menschenmenge waren; daß der Gendarm auch, nachdem die Rufe: „Haut ihn“ und „hierher, hierher“ ertönt, von einem Steinhäufen her vielfach mit Steinen beworfen und mit einem Schirme geschlagen ist. Danach unterstellt der Vorderrichter offenbar, daß der Angriff auf der Straße nicht bloß von den sechs Angeklagten, sondern von weit mehr Menschen, und zwar von den Teilnehmern der zahlreichen Gesellschaft des Gasthofes, ausgegangen und ausgeführt ist.

Wenn der Richter aber auch nach der konkreten Sachlage die sechs

mit vereinten Kräften zur Nachtzeit auf der offenbar noch belebten Straße gegen den einzelnen Polizeibeamten andringenden und gegen denselben Gewaltthätigkeiten verübenden Angeklagten schon allein als eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge im Sinne des §. 125 a. a. O. angesehen hätte, so würde darin nach Maßgabe der oben erörterten Grundsätze ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken sein.